ISW Versicherungsmakler GmbH

# FOKUS

VERSICHERUNGEN

Ausgabe September 2019

KUNDENINFORMATION

## Forderungsausfall, Sicherheit im Betrieb und ASP

# Schäden abwenden & Risiken absichern

Wir möchten Sie mit diesem FOKUS Versicherungen über aktuelle Risiken und Themen rund um Landwirtschaft informieren. Risikominimierung bedingt nicht immer ausschließlich nur eine versicherungstechnische Lösung. Oft ist auch eine Kombination mit betrieblichen Maßnahmen sinnvoll.

Thema Afrikanische Schweinepest (ASP): Die Behörden können in einem ASP-Seuchenfall Ernte- und Bearbeitungsverbote aussprechen.

- Ist Ihre Tierertragsschadenversicherung noch aktuell? Eine Überprüfung gibt Gewissheit.
- Einige Anbieter haben eine spezielle Ernteversicherung ASP im Portfolio. Wir sagen, wann sie eventuell interessant ist.

INHALT

In dieser Mitgliederinformation lesen Sie Neues zu


- Tierertragsschadenversicherung
- Ernteversicherung ASP
- Forderungsausfall: Risiken der Schweinevermarktung & praktische Tipps
- Sicherheitsvorschriften
- Checkliste Schadenverhütung: Was können Sie tun?


## Tierertragsschadenversicherung

Die Afrikanische Schweinepest hat angesichts der akuten Bedrohungslage dazu geführt, dass mittlerweile die Mehrzahl der Schweine haltenden Betriebe eine Ertragsschadenversicherung abgeschlossen hat.

### ▶ Unser Tipp

Bestehende Verträge sollten laufend aktualisiert werden! Einige Versicherungsgesellschaften haben in den vergangenen Jahren ihre Angebote und Versicherungsbedingungen zugunsten der Kunden verbessert. Dies ist aber oft nicht bei den Versicherungsnehmern angekommen, so dass sich in der Praxis immer wieder Verträge finden lassen, die nicht aktualisiert wurden und mögliche Beitragsrabatte nicht enthalten. Hier raten wir dringend zu einer Überprüfung!

Hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest laufen derzeit Gespräche mit den wichtigsten Exportländern für Schweinefleisch. Ein Ergebnis könnte die sogenannte Regionalisierung sein. Dabei würde es voraussichtlich zu einer Preisdifferenzierung für Ferkel und Mastschweine in den Regionen kommen.

Solche Preisdifferenzierungen, die auf entsprechenden veterinärbehördlichen Vorgaben beruhen, sind im Rahmen einer Ertragsschadenversicherung als Erlösminderung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind solche Preisdifferenzierungen also durch eine Tierertragsschadenversicherung versicherbar.

Schauen wir gemeinsam auf Ihre Verträge: Gerne überprüfen wir, was Sie haben, und erörtern die optimale Absicherung.

**Ihre Ansprechpartner:**

Sandra Wiemann Tel.: 04471 70088-21
Philipp Bünger Tel.: 04471 70088-38

# Checkliste Schadenverhütung Feuer und Stromausfall

Die Einhaltung folgender Punkte hilft im Schadenfall, Auseinandersetzungen mit dem Versicherer zu vermeiden.

KUNDENINFORMATION

**1. Elektrische Anlagen und Geräte**

- Betrieb nur nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE-Normen)
- Installation und Wartung nur durch Fachkräfte zulässig
- Regelmäßige Wartung: mind. alle 4 Jahre gem. BG-Vorschriften
- Bei Tierhaltungen sollte jährlich eine umfassende Überprüfung/Wartung der Alarmierungsanlage erfolgen
- Regelmäßiger E-Check bringt Sicherheit

**2. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten**

- Nur von Personen mit Fachkenntnis
- Grundsätzlich nur in geeigneten Räumen (Werkstatträumen). Sofern dies nicht möglich ist:
  **a.** Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von 10 m
  **b.** Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können (Achtung: Gase im Güllekeller!)
  **c.** Bereitstellen von Feuerlöschern
  **d.** Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten

**3. Wärmestrahler Tieraufzucht**

- Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Stoffen oder Tieren beachten (ggf. größere Abstände gemäß der Herstellervorschriften berücksichtigen)

- **Bei Geflügel-Mastbetrieben gelten strengere Vorschriften:**
  **a.** Abstand mind. 1 m zu Einstreu, Decke oder Wand
  **b.** Brandschutzzonen mind. 5 Tage von Einstreu freihalten (mind. 5 m in Ausblasrichtung, mind. 3 m breit + Gerätebreite)
  **c.** Vor jeder Neubelegung Gaskanonen von Staub und Verkrustungen reinigen
  **d.** Einmal jährliche Wartung durch Fachkraft (Gas- und Wasserinstallateur)

**4. Ernteerzeugnisse**

- Heu ständig durch geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung prüfen (bei Temperatur über 60 Grad Feuerwehr rufen)
- Mindestabstände bei offener Lagerung von Ernteerzeugnissen in Diemen, Schobern, Großballenlagern
  **a.** 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder weicher Bedachung
  **b.** 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen
- Lagerung unter Vordächern unzulässig

**5. Feuerstätten, Heizvorrichtungen, Trocknungen**

- Mindestabstände von 2 m zu brennbaren Materialien und Gegenständen beachten
- Temperaturüberwachung mit Abstellautomatik bei Trocknungsanlagen bei übermäßiger Erwärmung
- Keine Verwendung von Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnlichen leicht entflammbaren Flüssigkeiten
- Lagerung von heißer Asche, oder Schlacke nur
  **a.** in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließenden Deckeln
  **b.** in feuerbeständig abgetrennten Räumen
  **c.** im Freien mit Sicherheitsabstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen

**6. Brandwände, feuerbeständige Wände u. Decken**

- Keine Schwächung durch Umbauarbeiten zulässig, z. B. Durchbrüche, Abtragen
- Öffnungen mit feuerfesten Türen verschließen (Landesbauordnung beachten)
- Feuerschutztüren nicht durch Keile o. ä. offenhalten Durchbrüche für Installationen mit nichtbrennbaren Baustoffen verschließen

**7. Auftauarbeiten**

- Nur unter ständiger Aufsicht erlaubt
- Mindestabstände zu brennbaren Stoffen gem. Herstellervorschriften beachten
- Unzulässig sind offenes Feuer, Lötlampen, Schweißbrenner, elektrischer Strom aus Schweiß-, Auftautransformatoren und Gleichrichtern

**8. Rauchen, offenes Licht und Feuer**

- Verbot in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und deren Nähe (insbesondere bei Heu- und Strohlagerung)
- Verbotsschilder in Räumen mit Publikumsverkehr

**9. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen**

- Bei Unterstellung in anderen Räumen als Garagen die Landesbauordnung bzw. Garagenverordnung beachten
- Bei saisonal eingesetzten Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Häcksler u. ä.): Nach der Saison die Batterien abklemmen oder ausbauen

**10. Photovoltaikanlagen**

- Vor Installation Statik des Gebäudes überprüfen
- Betrieb nur nach anerkannten Regeln der Elektrotechnik mit regelmäßiger Überprüfung durch Fachkraft
- Um Löscharbeiten im Brandfall zu erleichtern Einbau eines DC-Schalters (Feuerwehrschalter) auf der Gleichspannungsseite zwischen Solarmodulen und Wechselrichter

**11. Biogasanlagen**

- Sicherheitsregeln für Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beachten
- Oft sind in den Versicherungsverträgen besondere vertragliche Obliegenheiten vereinbart, die unbedingt beachtet werden sollten

***Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.***

## Sicherheitsvorschriften

Die einschlägigen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften beinhalten Sicherheitsvorschriften, die Sie als Versicherungsnehmer einhalten müssen. Neben den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind gesetzliche oder behördliche Vorschriften zu beachten.

Können Sie auf Anhieb Auskunft über die Maßnahmen zur Schadenverhütung in Ihrem Betrieb geben? Auch das gehört auf den Prüfstand: Jeder Landwirt sollte die Umsetzung von Schadenverhütungsmaßnahmen in seinem Betrieb regelmäßig kontrollieren.

Auch wenn die Versicherungsverträge die finanziellen Folgen eines Schadens abfangen, ziehen größere Schäden doch erheblichen Aufwand und Ärger nach sich, um den Betrieb wieder flott zu bekommen.

Die aktuell auffallend vielen Feuerschäden bringen die Tierhaltung zudem zunehmend unter Rechtfertigungsdruck und in die politischen Diskussionen um Brandschutzvorkehrungen.

Um im Schadenfall den Versicherungsschutz nicht zu gefährden oder gar zu verlieren, muss man die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach den einschlägigen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften beachten, ebenso wie natürlich die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

In der Übersicht auf der vorhergehenden Seite haben wir Ihnen in Kurzform die wesentlichen Punkte zusammengestellt.

Wir halten zudem eine ausführliche Broschüre bereit und informieren Sie über die Vorgaben auch gerne in einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie an!

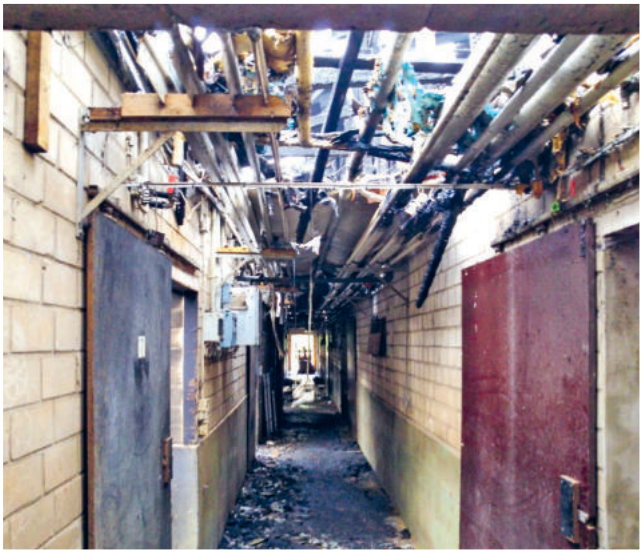

Hier erhalten Sie noch mehr Informationen und Tipps zur richtigen Heu- und Strohlagerung sowie zum Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben.

Heu- und Strohlagerung
Landesfeuerwehrverband
www.lfv-nds.de

VdS - Broschüre Brandschutz
in landwirtschaftlichen Betrieben
www.vds.de

## Forderungsausfallversicherung

Die Preise für Ferkel und Mastschweine entwickeln sich derzeit recht erfreulich. Die Experten erwarten – insbesondere aufgrund der Seuchensituation in Asien – über einen längeren Zeitraum ein Preishoch.

Ein hohes Preisniveau auf Erzeugerebene stellt an Schlachtunternehmen und Verarbeiter hohe Anforderungen im Verkauf, wenn es um die Durchsetzung der höheren Einstandskosten am Markt geht. Erfahrungen aus dem letzten Preishoch in 2016/2017 zeigen, dass in einer solchen Situation die Gefahr von Insolvenzen (Beispiel Insolvenz der Unternehmensgruppe Vogler) steigt.

Geht ein Schlachtunternehmen insolvent, steigt auch die Gefahr von Folgeinsolvenzen der Viehvermarktungsstufe, wenn diese nämlich in größerem Umfang Ausfälle bei einem Abnehmer erleiden. Dieser Dominoeffekt kann auch die Erzeuger ergreifen und – selbst wenn sie nicht auf eigene Rechnung an Schlachtunternehmen liefern – dort zu weiteren Insolvenzen führen.

In der gewerblichen Wirtschaft werden zur Absicherung von Zahlungsausfällen spezielle Warenkreditversicherungen eingesetzt und sind in diesem Segment weit verbreitet; im landwirtschaftlichen Bereich findet man solche Versicherungen allerdings eher selten. Die übliche Konzentration auf einen oder wenige Vermarktungspartner, die steigenden Betriebsgrößen und die damit deutlich zunehmenden Umsätze sowie vor allem die zu erwartende volatile Preisentwicklung bei Schweinefleisch sind jedoch gute Gründe, um dem Thema Forderungsausfall mehr Bedeutung zuzumessen.

### ▶ Unsere Tipps

- **Auswahl des Viehvermarkters**
  Achten Sie bei der Auswahl Ihres Vermarktungspartners auf die Bonität. Werden abgesprochene Zahlungsziele eingehalten? Welche sonstigen Informationen stehen Ihnen zur Verfügung? Bei wirtschaftlichen Vereinen bzw. bei Genossenschaften erhalten Sie über die jährlichen Kassenberichte Einblick in die Geschäftszahlen. Trotzdem gibt auch das keine vollständige Sicherheit, wie die Insolvenz der Viehverkaufsgenossenschaft (VVG) Lippborg vor Jahren gezeigt hat. →

- **Forderungsausfallversicherung**
  Forderungsausfallversicherungen gibt es von diversen Versicherungsgesellschaften. Meist wird ein Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent der Nettoforderung vereinbart. Entscheidend ist, welches Limit der Versicherer setzt, d. h. eventuelle Schadenzahlungen sind gedeckelt und auf dieses Limit begrenzt. Die Prämie für eine Forderungsausfallversicherung beträgt je nach Gegebenheiten umgerechnet ca. 40 bis 50 Cent je Mastschwein bzw. ca. 20 Cent je Ferkel. Gerne erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

**Ihr Ansprechpartner:**
Harald Frilling Tel.: 04471 70088-21

- **Vermarktung über die ISW-Viehhandelsabteilung**
  Die ISW GmbH in Damme bietet als ISN-Tochterunternehmen auch die Vermarktung von Schweinen an. Bei einer Vermarktung der Schweine über die ISW wird der bestmögliche Vermarktungsweg für die jeweilige Genetik und Fütterungsstrategie bestimmt. Alle über die ISW GmbH vermarkteten Umsätze sind zudem über eine Forderungsausfallversicherung abgesichert. Im Ergebnis kann über die Einbindung der ISW GmbH in den (bestehenden) Vermarktungsweg eine Forderungsausfallabsicherung abgebildet werden.

**Ihre Ansprechpartner:**
Gerd Westermann Tel.: 05491 9665-20
Paul kl. Klatte Tel.: 05491 9665-15

## Ernteversicherung ASP

Sowohl die Münchener und Magdeburger Agrar AG (MMA) als auch die Vereinigte Tierversicherung (VTV) bieten mittlerweile eine Ernteversicherung wegen Afrikanischer Schweinepest (ASP) an.

Hintergrund: Im Herbst des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber das Tiergesundheitsgesetz bzw. die Schweinepest-Verordnung aufgrund der drohenden Gefahr durch ASP geändert. Danach können die zuständigen Behörden unter anderem Ernte- und Bearbeitungsverbote aussprechen, wenn es in dem betreffenden Gebiet zu einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen kommt. Damit sind wirtschaftliche Nachteile verbunden, wie der Verlust oder die Wertminderung der Ernte, Ertragsminderungen durch fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, Fruchtfolgeänderungen usw.

Grundsätzlich sind solche Beschränkungen als Eingriff in die Eigentumsrechte ausgleichspflichtig. Allerdings fehlen bisher genaue Ausführungsregelungen. Zwar ist laut Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN) eine umfängliche Entschädigungsleistung für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und insoweit kein bzw. kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil zu erwarten. Dennoch bieten die genannten Versicherer eine Absicherungsmöglichkeit für eventuell verbleibende finanzielle Einbußen an.

Wenn die Ernte (z. B. Silage, Getreide, Mais, CCM u. a. für Selbstmischer) regelmäßig in einem Tierbestand eingesetzt wird, der durch eine „Tierertragsschadenversicherung Seuche“ abgesichert ist, werden Ertragsschäden durch Nutzungsverbote auf den zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch hiervon gedeckt.
Sprechen Sie uns an: Wir erörtern die Thematik mit Ihnen gerne und stellen bei Interesse die angebotenen Versicherungsprodukte vor.

**Ihre Ansprechpartner:**
Sandra Wiemann Tel.: 04471 70088-21
Philipp Bünger Tel.: 04471 70088-38

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (3), ISW Versicherungsmakler (2), pixabay (1)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.